



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW- UW.1.4.2/001 9-I/1/2015	UV/GSt/FG/Hu	Franz Greil	DW 2624 DW 2105	13.05.2015

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Aufgrund der UVP-Richtlinie der EU sind bei Vorhaben, die einer UVP-Prüfung zu unterziehen sind, unter anderem auch die Gebiete festzulegen, in denen die Grenzwerte der EU-Richtlinie für eine gesunde Luft (RL 2008/50/EG) überschritten werden. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird dieser EU-Bestimmung entsprochen.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen die ausgewiesenen Gebiete keinen Einwand. Bemängelt werden jedoch die zeitlichen Intervalle bei der Aktualisierung der Gebiete. Mit Verweis auf die letzte Novellierung im Jahr 2008 sollten die Intervalle kürzer gefasst werden, da ansonsten Verbesserungen in den betroffenen Gebieten nicht Rechnung getragen wird. Die BAK fordert daher, eine Ausweisung der Gebiete spätestens nach drei Jahren verbindlich vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA